



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

GEMEINDERATSSITZUNG NIEDERSCHRIFT GR 34

Datum: 18. Juni 2013

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 23.15 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

und folgende Gemeinderäte:

Bgm. Dipl. Ing. Danler Andreas
Bgm.Stv. Stöckholzer Johannes
GV Greier Florian
GV Strobl Alois
GR DI Holzleitner Wolfgang
GR Holzknecht Claudia
GR Haller Thomas
GR Siegele Siegmund
GR Linser Eva

für den entschuldigt ferngebliebenen:

GR Falgschlunger Georg

GR Braunegger Johann

Ersatzmitglied Mag. Redlich Nina

Ersatzmitglied Schloffer Angelika

Zu Punkt 2) Ing. Walter Haas und Grundeigentümer Matthias Reindl

Zu Punkt 6) Herr Höhne von der G4S

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2013
2. Hofaussiedlung Reindl
3. Grundablöse Kehlerweg
4. Verlängerung Hort 2013/2014
5. Hundesteuerverordnung Neu
6. Überwachungsdienst für Gemeindeverordnungen
7. Werkverträge Gemeindeinstallateur und Gemeindeelektriker
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

8) Bebauungsplan M-Preis

Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1) Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2013

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

Zu Punkt 2) Hofaussiedlung Reindl

Wie im Gemeindevorstand besprochen wurde vom RA der Gemeinde ein Vertrag in Bezug auf das Vorkaufsrecht ausgearbeitet. Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre. Sollte die Gp. 1745/1 verkauft werden, hat die Gemeinde die Möglichkeit innerhalb von 10 Jahren dieses Vorkaufsrecht zum sozialen Wohnbaupreis geltend zu machen.

Bezüglich der Versickerung der Oberflächenwässer ist Herr Ing. Walter Haas anwesend. Anhand eines Konzeptes wird dem Gemeinderat die geplante Versickerung und Retention erläutert. Zur Beurteilung der Bodenverhältnisse wurden 6 Baggerschürfe durchgeführt. Insgesamt wurde laut Ing. Haas eine versickerungsfähige Bodenbeschaffenheit festgestellt.

Weiters wird festgehalten, dass der Gemeindegeweg 2061 auf der Zufahrtlänge zur geplanten Hofstelle durchgehend auf mindestens 3,50 m zu verbreitern ist. Dazu ist eine Abtretung von den Grundparzellen 2062, 2063 und 2064 notwendig. Die Kosten für die Abtretung gehen zu Lasten des Widmungswerbers. Die Kosten für Vermessung und Verbücherung übernimmt die Gemeinde.

Eine positive Stellungnahme der Agrarwirtschaft zur Hofaussiedlung liegt bereits vor.

Beschlüsse:

1. Vorkaufsrecht

Der von RA Dr. Kornberger ausgearbeitete Vertrag über das Vorkaufsrecht für die Gemeinde auf der Gp. 1745/1 wird einstimmig beschlossen.

2. Grenzänderung Zufahrtsweg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Kosten für die notwendigen Grundabtretungen, die für die Verbreiterung des Zufahrtsweges notwendig sind, zu Lasten des Widmungswerbers gehen.

3. Ausnahme aus der Grünzone

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Herausnahme aus der Grünzone beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen.

Zu Punkt 3) Grundablöse Kehrerweg

Entlang des alten Kehrerweges gibt es noch keinen Grenzkataster (keine koordinative Erfassung der Eckpunkte), das heißt, dass die Fläche aus der Absteckung in der Natur gilt und nicht die Fläche aus dem Grundbuch (grob graphische Ermittlung seinerzeit). Der aktuell hergestellte Weg wurde in der Natur mit einer Breite von 3 m abgesteckt mit einem Flächenausmaß von 1501 m².

Im Grundbuch ist die Fläche mit 1226 m² angegeben; aus dem Katasterplan wurden per CAD 1393 m² ermittelt. Da der alte Wegverlauf nicht mehr in der Natur festgestellt werden

kann, vertritt der Grundeigentümer die Ansicht, dass das Ausmaß aus dem Grundbuch heranzuziehen ist.

Um die Angelegenheit zu einem Abschluss zu bringen beabsichtigt die Gemeinde die von der Agrargemeinschaft vorgeschlagene flächengleiche Parzelle 1590 im Austausch zur Mehrfläche der Wegparzelle 1681/2 zu tauschen. Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Zu Punkt 4) Verlängerung Hort 2013/2014

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft zusätzlich zur Hortleiterin eine Assistenzkraft anstellen muss. Die Auslastung des Hortes wird im nächsten Jahr nahezu gleich bleiben.

Täglich besuchen ca. 7 Kinder den Hort.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja, 3 Nein Stimmen, den Hort und die Sommerbetreuung um ein weiteres Jahr zu verlängern und die zusätzliche Assistenzkraft anzustellen. Die Anstellung der Assistenzkraft wird dem Ausschuss FSG übertragen. Die Mehrkosten durch die Assistenzkraft werden vom Jahresüberschuss der letzten Jahresrechnung gedeckt.

Zu Punkt 5) Hundesteuerverordnung Neu

Aufgrund von gesetzlichen Veränderungen wurde die Hundesteuerverordnung überarbeitet. Die anschließende Hundesteuerverordnung wird einstimmig beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Patsch hat mit Beschluss vom 18.06.2013 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Patsch einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 50,00

für den	2. Hund	EUR 100,00
für den	3. Hund	EUR 150,00
für jeden weiteren Hund		EUR 200,00

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,00.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuersatzung außer Kraft.

Zu Punkt 6) Überwachungsdienst für Gemeindeverordnungen

Von GV Greier Florian wurde in der letzten Gemeindevorstandssitzung angeregt einen Überwachungsdienst zur Einhaltung der Leinenzwangverordnung und der Aufnahmepflicht von Hundekot einzuführen. Diesbezüglich wurde Herr Höhne von G4S Secure Solutions AG zur Gemeinderatssitzung eingeladen. Dieser berichtet von den Einsatzmöglichkeiten des privaten Überwachungsdienstes. Die Kosten dafür werden aus dem Budget Landschaftspflege finanziert.

GR Holzknecht Claudia stellt den Antrag einen Überwachungsdienst zur Überprüfung der Leinenzwangverordnung und der Aufnahmepflicht von Hundekot gemäß Angebot der Group 4 einzuführen. Zusätzlich ist auch die Einhaltung der Straßenverkehrsverordnungen durch die Group 4 zu kontrollieren. Die Kontrolle wird vorerst auf 3 Monate beschränkt. Als Obergrenze werden € 1.500,- für 3 Monate (Juli – September) festgelegt.
Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Zu Punkt 7) Werkverträge Gemeindeinstallateur und Gemeindeelektriker

Gemeindeinstallateur:

Der Werkvertrag läuft mit Ende Oktober aus. Die Fa. Pro Aqua Pedrini bietet an den Vertrag zu den gleichen Bedingungen und Konditionen fortzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen, den Werkvertrag gemäß Angebot der Fa Pro Aqua Pedrini v. 14.06.2013 um weitere 3 Jahre zu verlängern.

Gemeindeelektriker:

Der Werkvertrag läuft mit Ende Oktober aus. Der Vertrag mit der Fa. Seifert wird nicht mehr verlängert. Stattdessen wird die Fa. Wasser & Elektrotechnik Reich gemäß Angebot v. 16.06.2013 mit den Arbeiten beauftragt. Der Werkvertrag wird ebenfalls auf 3 Jahre, Beginn 01.11.2013, abgeschlossen.

Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Zu Punkt 8) Bebauungsplan M-Preis

Für die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Handelsbetriebes für Lebensmittel der MPreis Warenvertriebs GmbH ist es notwendig einen Bebauungsplan zu erlassen. Der Raumplaner der Gemeinde, Dr. Erich Ortner hat dazu die erforderlichen Plangrundlagen samt Fachgutachten erstellt.

Auflage und Erlassung Bebauungsplan:

Der vom Raumplaner, Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Bebauungsplan im Bereich der Gp. 2075/1 vom 13.06.2013, BPLPTS_01_2013_MPreis wird mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen beschlossen. Der Bebauungsplan wird durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zu Punkt 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* * *

Anfrage von Bgm.Stv. Stöckholzer Hannes:

Haus St. Martin - Welche Bürgermeister waren als Verbandsorgane von der Anstellung des Buchhalters Zoller informiert.

* * *

Berichte Bgm. DI Andreas Danler:

- Der Kassenprüfbericht der BH Innsbruck v. 18.06.2013 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- Der Vertrag der BBT in Bezug auf den zu errichtenden Lüftungsschacht und der Asphaltierung des Zufahrtsweges Gp. 2006 wurde vom Gemeindevorstand abgelehnt und der BBT bereits mündlich zur Kenntnis gebracht.
- Fa. Spechtenhauser - Angebot Datenübertragung Hochbehälter
Ein Vergleichsangebot ist einzuholen.
- Der Österreichische Alpenverein feiert am 30.06.2013 sein 130 jähriges Jubiläum am Schutzhaus Patscherkofel. Der Gemeinderat ist herzlich zu den Feierlichkeiten eingeladen.
- Termine:
13.08.2013 – nächste Gemeinderatssitzung, Beginn 19.00 Uhr
14.08.2013 – ORF Radio Tirol Sommerfrische am Grünwalderhof

* * *

Anfrage GV Greier Florian

- Fahrverbot Gstill – Das Fahrverbot wurde schon vor einiger Zeit aufgehoben.
- Asphaltierungsarbeiten 2013 – Der Auftrag wurde bereits an die Fa. Strabag vergeben. Ein genauer Termin für die Arbeiten wird noch festgelegt.
- Hauptwasserleitung beim Zenzenbrunnen – Der Schaden konnte nur provisorisch behoben werden. Die betroffenen undichten Schieber sollen in diesem Bereich ausgetauscht werden.
- Grenzpunkte Rinner Helmut – Diese wurden vom Vermesser bereits ausgepflockt.
- Staudenrückschnitt – Eventuell die Gemeindebevölkerung mittels Postwurfsendung informieren.
- Dichte Deckel für ABA Kehr – Die Deckel wurden noch nicht eingebaut.
- Dem Gemeinderat liegt ein Unterstützungsansuchen der Fa. M-Preis vor.
- Beauftragung Quellsanierung – Es werden 3 Angebote eingeholt.
- Abstellen von Fahrzeugen auf Gemeindegrund (Kehr) – Die mündliche Genehmigung wurde vom Bürgermeister zurückgezogen.

Der Schriftführer:
Kienast Richard

Der Bürgermeister:
DI Danler Andreas